Tennisclub Leinfelden-Echterdingen e.V. S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung „Tennisclub Leinfelden-Echterdingen e.V." Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen, Kreis Esslingen. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO § 51 ff.).

2. Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

3. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich gleichermaßen dem Freizeit- und Breitensport.

4. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Rahmen der Vereinstätigkeit.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
   Über eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern für Leistungen, die erkennbar außerhalb ihrer Vorstandstätigkeiten liegen, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V.

2. Der Verein unterwirft sich den jeweiligen Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des Württembergischen Tennisbundes und seiner Mitgliederverbände – auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bestehen aus:

   - aktiven Mitgliedern
   - passiven Mitgliedern
   - jugendlichen Mitgliedern
   - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
   - Ehrenmitgliedern

§ 4 Mitgliedschaft – Forts.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Passive Mitglieder erhalten pro Saison drei Spielmarken für Sandplatztennis.

4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis oder noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Darüber ist dem Verein bis zum 31. Juli des Kalenderjahres ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Dieser Status endet in dem Geschäftsjahr in welchem dieses Mitglied das Alter von 27 Jahren erreicht hat.

6. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Annahme eines schriftlichen oder elektronisch gestellten Aufnahmeantrages seitens eines Vorstandsmitgliedes oder eines Bevollmächtigten des Vorstandes (z.B. Geschäftsstelle). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift bzw. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

7. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
   Der freiwillige Austritt kann nur nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet auch bei Ausschluss aus dem Verein.

9. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch den Vorstand mit mindestens einer 2/3 - Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

   - Zahlungsrückstände mit Beiträgen länger als ein Jahr,
   - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
   - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch das Mitglied.

10. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen.

11. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptsammlung ernannt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Bekanntgabe der jeweils gültigen Beiträge erfolgt auf der TCLE Homepage: www.tcle.info und in dem Club-Magazin: TCLE NEWS!

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und wird mittels Bankeinzugsverfahren (zukünftig: SEPA) eingezogen. Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren kann der Vorstand eine angemessene Gebühr pro Jahr erheben.

3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Es wird der vom Ehrenmitglied zuletzt bezahlte Beitrag erlassen. Beiträge von Familienmitgliedern eines Ehrenmitglieds sind davon nicht betroffen.

4. In Härtefällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragszahlung befreien. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

5. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann; insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen, Sanierungen und ähnlichen Projekten. Die Erhebung sowie die Höhe einer Umlage werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss beschlossen. Die Höhe der Umlage darf pro Geschäftsjahr und pro Mitglied das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Für das Stimmenverhältnis werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung – Forts.

4. Auf Antrag eines Stimmberechtigten müssen Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

6. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Gegenstände zu enthalten:

   - Jahres- und Kassenbericht durch den Vorstand,
   - Bericht der Kassenprüfer,
   - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
   - Beschlussfassung über Anträge,
   - ggf. Wahlen.

7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von besonderen Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet unverzüglich statt:

   - wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält,
   - wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.

9. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen:

   - 1. Vorsitzende
   - zwei stellvertretende Vorsitzende
   - 4 Beisitzer

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- Erwachsenensport
- Jugendsport
- Breitensport
- Finanzen, Verbandsarbeit, Mitglieder-/Hallenverwaltung
- Schriftführung, Protokolle und Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen
- Pflege Club-Anlage und Technik

§ 9 Vorstand – Forts.

2. Als interne Regelung innerhalb des Vorstandes wird hiermit festgelegt, dass die Koordination des Vorstandes im Sinne des Vereins, Vertragsabschlüsse mit Dritten und die finanzielle Lenkung generell dem 1. Vorsitzenden obliegt; diese Aufgaben kann der 1. Vorsitzende auch auf seine Stellvertreter delegieren.

3. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder – sowie die personelle Zuständigkeit für den Jugend-, Sport- und Breiten-Sportwart – werden in einem Aufgabenverteilungsplan durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

4. Der Jugendsportwart führt einmal jährlich eine Jugendversammlung mit den Jugendlichen zwischen Alter 13 bis einschließlich 18 Jahren durch, auf der u.a. ein Jugendsprecher zu wählen ist. Der Jugendsportwart hat die Jugendversammlung zu protokollieren.

5. Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf der Mitgliederversammlung weitere Beisitzer zur Wahl vorzuschlagen.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei der Wahl des Jugendsportwarts hat der Jugendsprecher ein Vorschlagsrecht.

7. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit ist im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter vier ab, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Ersatzwahlen durchzuführen.

9. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen – ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung – zu beschließen und durchzuführen, die auf Grund einer Beanstandung durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden.

11. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der 1. Vorsitzende einlädt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es muss mindestens eine Vorstandssitzung pro Quartal durchgeführtwerden.

12. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

13. Die Vorstandstätigkeiten sind ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung für die Funktion als Vorstandsmitglied wird nicht gezahlt.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2. Die Jahresrechnungen werden vom Vorstand gemäß der Stellungnahme zur Rechnungslegung des Instituts der Wirtschaftsprüfer von Vereinen (IDW RS HFA 14 – jeweils die letztgültige Fassung) aufgestellt.

3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Prüfung hat formale Inhalte, nicht notwendigerweise materielle Inhalte im Fokus. Folgende Mindestprüfungshandlungen sind im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung durchzuführen: Stichprobenhafte Überprüfungen, ob die Einnahmen und Ausgaben vollständig und richtig erfasst und verbucht worden sind. Daneben ist ein vollständiger Abgleich der Banksalden mit den Bankauszügen zum 30. September, eine stichprobenweise Überprüfung der Führung des Kassenbuchs sowie Plausibilitätsprüfung der Wertermittlung der Vermögensgegenstände durchzuführen. Eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen auf weitere Felder der Jahresrechnung liegt im Ermessen der Kassenprüfer.

4. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen, welcher dem Vorstand nach Fertigstellung unverzüglich und in jedem Fall vor der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

2. Kommt ein Beschluss in dieser Mitgliederversammlung nicht zustande, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 einberufen werden, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

3. Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Stadt Leinfelden-Echterdingen zu übertragen, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2019 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Leinfelden-Echterdingen, 18.03.2019

Der Vorstand

gez. Oliver Muz 1. Vorsitzender	gez. Alwin Schmider stellv. Vorsitzender	gez. Anja Altmann stellv. Vorsitzende